



BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG

Genehmigungsbescheid

- 53-Ar-8851.2.3-G 40/07 -

vom 02. Mai 2008

Auf Antrag der

Firma
Spenner Zement GmbH & Co.
Kommanditgesellschaft
Hüchtchenweg
59597 Erwitte

vom 07.12.2007, geändert mit Schreiben vom 21.02.2008

wird dieser die 2. Teilgenehmigung gemäß §§ 6, 16 in Verbindung mit § 8 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) zur Änderung des Zementwerkes Diamant in Erwitte, Bahnhofstraße 30, Gemarkung Erwitte, Flur 14, Flurstück 113 (ehemals 58, 59, 76, 77), erteilt.

Die Änderung wird im nachstehend aufgeführten Umfang genehmigt:

Die 2. Teilgenehmigung (Bauphase 2) umfasst

- 1. die Errichtung und den Betrieb folgender Maßnahmen an der Drehrohrofenanlage:**
 - **Umbau des Calcinator's durch**
 - **Demontage des vorhandenen KHD-Calcinator's**
 - **Bau eines FLS-Calcinator's**
 - **Änderung der Förderanlage für Sekundärbrennstoffe durch**
 - **Bau eines Trogkettenförderers**
 - **Bau einer SNCR-Anlage zur NO_x-Minderung des Drehrohrofenabgases, bestehend aus**
 - **einem LKW-Entladestandplatz (überdacht)**
 - **einer Tankanlage mit 2 Lagertanks von je 60 m³ (überdacht)**
 - **einer Dosierstation (überdacht)**
 - **Eindüsung des Ammoniakwassers in den Calcinator zur NO_x-Minderung**
- 2. die Erhöhung der Brennkapazität der Drehrohrofenanlage von 2.500 t/d auf 3.200 t/d.**

Vorbehalt:

Die 2. Teilgenehmigung werden unter dem Vorbehalt erteilt, dass weitere, über die mit diesem Bescheid festgesetzte hinausgehende Anforderungen an die Änderung und den Betrieb der geänderten Anlage gestellt werden können.

Hinweis:

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 28.01.2008 ist mit Bestandskraft dieser Genehmigung gegenstandslos.

Berechtigtes Interesse der Antragstellerin:

An der Erteilung der 2. Teilgenehmigung besteht ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin, weil die genehmigungsrechtliche Aufteilung der Modernisierung der Klinkerproduktion durch Umbau der Drehrohrofenanlage in zwei Teilgenehmigungen zu einem überschaubaren Planungs- und Abwicklungszeitraum führt.

Von dieser Genehmigung eingeschlossene behördliche Entscheidungen:

Gemäß § 13 BImSchG sind von dieser Genehmigung eingeschlossen:

- die Baugenehmigung gemäß § 63 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256/SGV. NRW. 232) für die Errichtung der baulichen Anlagen

und

- die Eignung gemäß § 19h Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.05.2005 (BGBl. I S. 1224), des Tanklagers für Ammoniakwasser mit Umfüllplatz, Rohrleitungen sowie Pump- und Dosiereinrichtungen. Die Anlage entspricht dem Besorgnisgrundsatz des § 19g Wasserhaushaltsgesetz.

Antragsunterlagen:

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten Unterlagen - mit Anlagestempel und Dienstsiegel versehen - zugrunde:

1. Antrag vom 07.12.2007 - Dr.B.Sp -
2. Schreiben vom 21.02.2008 - SNCR-Tankanlage, Änderung des Lagervolumens
3. Inhaltsverzeichnis
4. Antrag vom 07.12.2007, Formular 7 Blatt 1 und 2

5. Topographische Karte (Auszug), M 1 : 25 000
6. Deutsche Grundkarte (Auszug), M 1 : 5 000
7. Auszug aus dem Liegenschaftskataster - Liegenschaftskarte/Flurkarte -, M 1 : 2 000
8. Auszug aus dem Liegenschaftskataster - Liegenschaftsbuch -, Flurstücksnachweis, 1 Blatt
9. Lageplan, M 1 : 500
10. Übersicht Betriebseinheiten (8.1)
11. Übersicht Quellen Gesamtanlage Diamant (8.2)
12. Fließbild Diamant
13. Legende zum Fließbild
14. Beschreibung Veränderungen der Zementproduktionsanlage
15. Schema Änderungen an der Klinkerproduktion
16. Anlagen- und Betriebsbeschreibung Calcinator-Erneuerung am Drehrohr-
ofen
17. Betriebsbeschreibung Calcinator - Englische Fassung
18. Betriebsbeschreibung Calcinator - Deutsche Übersetzung
19. Anlagen- und Betriebsbeschreibung der SNCR-Anlage - Deutsch-
/Englische Fassung
20. Anlagen- und Betriebsbeschreibung der SNCR-Anlage - Deutsche Überset-
zung
21. Sicherheitsdatenblatt Ammoniakwasser
22. Abluftkonzept und Emissionsprognose

23. Abluftkonzept - Schema
24. Gutachterliche Stellungnahme des VdZ vom 30.10.2006 zu den immissionsseitigen Auswirkungen
25. Nachtrag zur gutachterlichen Stellungnahme des VdZ vom 22.01.2007
26. Geräuschprognose des Ingenieurbüro M. Rahm, Gütersloh, vom 08.12.2007
27. Beschreibung der Herkunft und des Verbleibs der Reststoffe und des Wassers, 2 Blatt
28. Beschreibung der Herkunft und des Verbleibs der Reststoffe, von Wasser sowie Veränderungen am Produkt - Bauphase 2
29. Sachverständigenbescheinigung gemäß § 7 Abs. 4 VAwS für die Errichtung einer Ammoniak-Tankanlage (SNCR-Anlage) der Fachbetriebsgemeinschaft Maschinenbau e.V., Frankfurt, mit Anlagen vom 11.12.2007 (Anlage 17 des Antrags)
30. Nachtrag zur Anlage 17 des Antrags (Anlage 29 der Genehmigungsanlagen) vom 21.02.2008
31. 2. Nachtrag zur Anlage 17 des Antrags (Anlage 29 der Genehmigungsanlagen) vom 10.06.2008
32. Arbeitsschutz
33. Brandschutzkonzept der INBUREX Consulting, Hamm vom 18.12.2007
34. Nachtrag zur Anlage 19 des Antrags (Anlage 33 der Genehmigungsanlagen) vom 15.01.2008 - Brandschutzpläne 1-4
35. Anlagen- und Betriebsbeschreibung, Formular 2 bis 6, 12 Blatt
36. Stellungnahme des Betriebsrates
37. Übersicht Zeichnungen, Fließbild und Grundrisse - Calcinatorenerneuerungen

38. Bauzeichnung Grundriss auf -11,70 m
Zeichnungs-Nr.: 3159_07_101
39. Bauzeichnung Grundriss auf -9,80 m
Zeichnungs-Nr.: 3159_07_102
40. Bauzeichnung Grundriss auf +1,35 m
Zeichnungs-Nr.: 3159_07_103
41. Bauzeichnung Grundriss auf +15,95 m
Zeichnungs-Nr.: 3159_07_104
42. Bauzeichnung Grundriss auf +23,20 m
Zeichnungs-Nr.: 3159_07_105
43. Bauzeichnung Grundriss auf +28,50 m, Grundriss auf +31,60 m. Grundriss
auf +34,90 m
Zeichnungs-Nr.: 3159_07_106
44. Bauzeichnung Grundriss auf +41,20 m
Zeichnungs-Nr.: 3159_07_107
45. Bauzeichnung Grundriss auf +51,00 m
Zeichnungs-Nr.: 3159_07_108
46. Bauzeichnung Grundriss auf +58,40 m
Zeichnungs-Nr.: 3159_07_109
47. Bauzeichnung Schnittzeichnung
Zeichnungs-Nr.: 3159_07_110
48. Bauzeichnung Ansicht von Osten
Zeichnungs-Nr.: 3159_07_111
49. Anlagenzeichnung Calciner D=5.700, assembly
Zeichnungs-Nr.: 20044872
50. Anlagenzeichnung Kiln Riser Duct, assembly
Zeichnungs-Nr.: 10131319
51. Anlagenzeichnung Calciner exit duct, assembly
Zeichnungs-Nr.: 10130210
52. Anlagenzeichnung Tertiary Air Duct

Zeichnungs-Nr.: 10133044

53. Anlagenzeichnung Preheater, assembly
Zeichnungs-Nr.: 10131241
54. Anlagenzeichnung Fördersystem für Sekundärbrennstoffe
Zeichnungs-Nr.: 825588-Ver. K v. 13-11-07
55. Fließbild Flow Diagramm Clinker Production Alternative Liquid Fuel Storage
Zeichnungs-Nr.: 10129497
56. Übersicht Zeichnungen, Fließbilder und Grundrisse - SNCR-Anlage
57. Bauzeichnung Grundriss SNCR-Anlage
Zeichnungs-Nr.: 3217_07_101
58. Bauzeichnung Schnitte SNCR-Anlage
Zeichnungs-Nr.: 3217_07_102
59. Bauzeichnung Leitungen zum Calcinator
Zeichnungs-Nr.: 3217_07_103
60. Bauzeichnung Ansichten
Zeichnungs-Nr.: 3217_07_104
61. Fließbild Flow Diagram SNCR-plant
Zeichnungs-Nr.: 10133837
62. Bauantrag gemäß Vordruck
63. Baubeschreibung zum Bauantrag gemäß Vordruck
64. Berechnung des umbauten Raumes und Ermittlung der Rohbaukosten für den Calcinator und die SNCR-Anlage
65. Betriebsbeschreibung zum Bauantrag gemäß Vordruck
66. Erhebungsvordruck für Baugenehmigungen

Die Antragsunterlagen enthalten Geschäftsgeheimnisse/Betriebsgeheimnisse. Der Empfänger haftet für sichere Aufbewahrung.

Fortdauer bisheriger Genehmigungen:

Die bisher erteilten Genehmigungen insbesondere der Vorbescheid und die 1. Teilgenehmigung vom

17. April 2007 mit der Feststellung der grundsätzlichen Genehmigungsfähigkeit der Modernisierung der Drehrohrofenanlage Diamant sowie der Errichtung und dem Betrieb eines Rostkühlers mit Kühlerabluftkamin, dem Umbau des Rohmehltransportes und des Ersatzes des obersten Zyklons des Vorwärmers

sowie die sonstigen Entscheidungen, insbesondere die Entscheidung gemäß § 15 Abs. 2 BImSchG behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen ergeben und sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen sind.

Die 2. Teilgenehmigung für die Maßnahmen der Bauphase 2 wird unter nachstehend aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt:

1. Allgemeines:

1.1 Das Zementwerk darf nur nach den geprüften, mit Anlagestempel und Dienstsiegel gekennzeichneten Antragsunterlagen geändert und betrieben werden.

Sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

1.2 Spätestens zwei Jahre nach Erteilung dieser Genehmigung muss mit der Änderung und dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen sein.

1.3 Diese Genehmigung oder eine beglaubigte Abschrift ist an der Betriebsstätte oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereit zu halten und den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzulegen.

1.4 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Immissionsschutz" ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich

anzuzeigen. Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Immissionsschutz" spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.

- 1.5 Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Immissionsschutz" ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BImSchG). Die Anzeige muss der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Immissionsschutz" spätestens einen Monat vor Stilllegung vorliegen.

Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

1. keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
2. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und
3. die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

2. Nebenbestimmungen zum Emissions- und Immissionsschutz:

2.1 Nebenbestimmungen zu den Lärmemissionen und -immissionen

- 2.1.1 Die von den von der Genehmigung erfassten Anlageteilen verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich außerhalb des Werkes nicht zu einer Überschreitung der von dem Betrieb des gesamten Werkes einzuhaltenden Immissionsrichtwerte beitragen.

Die zulässigen Immissionsrichtwerte ergeben sich aus Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. 1998 Nr. 26 S. 503).

Insbesondere dürfen die Beurteilungspegel der Betriebsgeräusche vor den nächstbenachbarten Wohnhäusern

Lipperweg 47/Reddagstraße 42

tagsüber	55 dB (A)
und	
nachts	40 dB (A),

nicht überschreiten.

Die Nachtzeit beginnt um 22.00 Uhr und endet um 06.00 Uhr.

Die Ermittlung und Bewertung der Geräuschimmissionen ist entsprechend Nr. 6.8 TA Lärm vorzunehmen.

Hinweis:

Eine Überschreitung der einzuhaltenden Immissionswerte ist auszuschließen wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Belastung die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB (A) unterschreitet.

2.1.2 Die Schallpegel einzelner Geräuschspitzen dürfen

- am Tage den zulässigen Tages-Immissionsrichtwert um nicht mehr als 30 dB (A)
- und
- in der Nacht den zulässigen Nacht-Immissionswert um nicht mehr als 20 dB (A)

überschreiten.

Maßgebend für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

2.1.3 Auf Verlangen der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Immissionsschutz" ist die Einhaltung der Nebenbestimmung 2.1.1 auf Kosten der Betreiberin der Anlage durch Messungen einer nach § 26 Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen.

Die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle ist zu beauftragen, über die Messungen Messberichte zu erstellen und umgehend nach Durchführung der Messungen eine Ausfertigung dieses Berichtes der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Immissionsschutz" unmittelbar zu übersenden.

Hinweis:

Die Stellen sind in der Anlage 1 in Verbindung mit der Anlage 2 des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes NRW vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924/SMBI. NRW. 7130) bekannt gegeben.

2.2 Nebenbestimmungen zur Begrenzung, zur Messung und Auswertung der Emissionen der Quelle Q 5

2.2.1 Nebenbestimmungen zur Begrenzung der Emissionen der Quelle Q 5

2.2.1.1 Die luftverunreinigenden Emissionen im abgeführten Abgas der Drehrohrofenanlage (Quelle Q 5) dürfen die nachfolgenden Emissionsbegrenzungen - jeweils angegeben im Normzustand (273, 15 K; 1013 hPa; trockenes Abgas) und bezogen auf einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas von 10 % (Bezugssauerstoffgehalt im Sinne der 17. BImSchV) - nicht überschreiten:

2.2.1.1.1	Gesamtstaub - Massenkonzentration	
	Sämtliche Tagesmittelwerte:	20 mg/m ³
	Sämtliche Halbstundenmittelwerte	40 mg/m ³

2.2.1.1.2	Gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoffe	
	Sämtliche Tagesmittelwerte:	1 mg/m ³
	Sämtliche Halbstundenmittelwerte:	4 mg/m ³

2.2.1.1.3	Gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff Sämtliche Tagesmittelwerte: Sämtliche Halbstundenmittelwerte:	10 mg/m ³ 60 mg/m ³
2.2.1.1.4	Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid Sämtliche Tagesmittelwert: Sämtliche Halbstundenmittelwert:	225 mg/m ³ 450 mg/m ³
2.2.1.1.5	Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid <u>bis zum 31.12.2009</u> Sämtliche Tagesmittelwerte: <u>nach dem 31.12.2009</u> Sämtliche Tagesmittelwerte: Sämtliche Halbstundenmittelwerte:	800 mg/m ³ 500 mg/m ³ 1000 mg/m ³
2.2.1.1.6	Organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff Sämtliche Tagesmittelwerte:	100 mg/m ³
2.2.1.1.7	<u>Schwermetalle</u>	
2.2.1.1.7.1	Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Hg Sämtliche Tagesmittelwerte:	0,05 mg/m ³
2.2.1.1.7.2	Cadmium und seine Verbindungen, angegeben als Cd und Thallium und seine Verbindungen, angegeben als Tl insgesamt:	0,05 mg/m ³
2.2.1.1.7.3	Antimon und seine Verbindungen, angegeben als Sb Arsen und seine Verbindungen, angegeben als As Blei und seine Verbindungen, angegeben als Pb Chrom und seine Verbindungen,	

angegeben als Cr
Kobalt und seine Verbindungen,
angegeben als Co
Kupfer und seine Verbindungen,
angegeben als Cu
Mangan und seine Verbindungen,
angegeben als Mn
Nickel und seine Verbindungen,
angegeben als Ni
Vanadium und seine Verbindungen,
angegeben als V
Zinn und seine Verbindungen,
angegeben als Sn

insgesamt: 0,5 mg/m³

2.2.1.1.8 Krebserzeugende Stoffe

Arsen und seine Verbindungen (außer Arsenwasserstoff),
angegeben als As
Benzo(a)pyren,
Cadmium und seine Verbindungen,
angegeben als Cd
wasserlösliche Kobaltverbindungen,
angegeben als Co
Chrom (VI) Verbindungen (außer Bariumchromat und
Bleichromat), angegeben als Cr,

insgesamt: 0,05 mg/m³

oder

Arsen und seine Verbindungen,
angegeben als As
Benzo(a)pyren,
Cadmium und seine Verbindungen,
angegeben als Cd
Cobalt und seine Verbindungen,
angegeben als Co
Chrom und seine Verbindungen,
angegeben als Cr,

insgesamt: 0,05 mg/m³

2.2.1.1.9 Der über die jeweilige Probezeit gebildete Mittelwert der Massenkonzentrationen der im Anhang der 17. BImSchV genannten Dioxine und Furane, angegeben als Summenwert, ermittelt nach dem im An-

hang der 17. BImSchV festgelegten Verfahren, darf den folgenden Wert nicht überschreiten: 0,1 ng/m³

2.2.1.2. Für die Stoffe, deren Emissionen durch Abgasreinigungsanlagen gemindert und begrenzt werden, darf die Umrechnung der Meßwerte auf den Bezugssauerstoffgehalt nur für die Zeiten erfolgen, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt (§ 12 der 17. BImSchV).

2.2.2 Nebenbestimmungen zur Messung und Auswertung der Emissionen (Einzelmessungen) der Quelle Q 5

2.2.2.1 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils jährlich an drei Tagen, ist die Einhaltung der Nebenbestimmungen 2.2.1.1.2, 2.2.1.1.3 und 2.2.1.1.7.2 bis 2.2.1.1.9 auf Kosten der Betreiberin der Anlage durch Messungen einer nach § 26 BImSchG bekannt gegebenen Messstelle feststellen zu lassen.

Die Messungen sind für die einzelnen festgelegten Emissionsbegrenzungen jeweils bei dem Betriebszustand mit den höchsten zu erwartenden Emissionen durchzuführen. Die Messungen sind an zwei Tagen bei Verbundbetrieb und an einem Tag bei Direktbetrieb durchzuführen.

Die mit der Durchführung der Messungen beauftragte Stelle ist zu beauftragen, über die Messungen Messberichte zu erstellen und umgehend nach Durchführung der Messungen eine Ausfertigung dieses Berichtes der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Immissionsschutz" unmittelbar zu übersenden.

Der Messauftrag ist spätestens bei Inbetriebnahme der geänderten Anlage zu erteilen.

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Immissionsschutz" ist eine Durchschrift des Messauftrages zuzuleiten und die Vornahme der Messungen spätestens eine Woche vor dem beabsichtigten Termin anzuzeigen.

2.2.2.2 Die nach Nebenbestimmung 2.2.2.1 zu erstellenden Messberichte müssen Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedin-

gungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über Brenn- und Einsatzstoffe sowie über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung; sie sollen dem Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe September 1999) entsprechen (Nr. 5.3.2.4 TA Luft).

2.2.3 Nebenbestimmungen zur kontinuierlichen Messung, Registrierung und Auswertung der Emissionen der Quelle Q 5

2.2.3.1 Die bisher erteilten Genehmigungen, insbesondere die Nebenbestimmungen

- der Genehmigung vom 27. Juli 1995 (56.8851.2.3-G 27/94) in der Fassung der Widerspruchsbescheide vom 08. Jul 1996 und 24. September 1997

sowie

- der Genehmigung vom 19. Juni 2001 (56.8851.2.3-G 16/00),

behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen zur kontinuierlichen Messung, Registrierung und Auswertung der Emissionen der Drehrohrofenanlage ergeben.

2.2.3.2 Der Abgaskamin der Quelle Q 5 ist mit Messeinrichtungen auszurüsten, die in der Lage sind, die Funktionsfähigkeit der Abgasreinigungseinrichtung und die festgelegte Emissionsbegrenzungen der Massenkonzentration für

- Gesamtstaub
- Stickstoffoxide
- Schwefeloxide
- Organische Stoffe
- Kohlenmonoxid
- Quecksilber

kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten (quantitative Messeinrichtungen).

Die Weiteren zur Beurteilung des ordnungsgemäßen Betriebes erforderlichen Betriebsgrößen ergeben sich aus Nebenbestimmung

2.9.4 des Genehmigungsbescheides vom 27.07.1995 - G 27/94 - vom 24.09.1997.

Überwacht die Messeinrichtung die Funktion einer Abgasreinigungsanlage, muss die Messeinrichtung eine wählbare Alarmschwelle besitzen, die sich im gesamten Anzeigebereich einstellen lässt.

2.2.3.3 Es dürfen nur Messgeräte eingesetzt werden, die als geeignete Messeinrichtung anerkannt und im Bundesanzeiger bzw. im Gemeinsamen Ministerialblatt (bei älteren Geräten) veröffentlicht worden sind. Die bei der Veröffentlichung genannten Einschränkungen sind zu beachten.

2.2.3.4 Der Einbau der Mess- und Auswerteeinrichtungen hat gemäß VDI 3950 Blatt 3 (Ausgabe Juni 2003) zu erfolgen.

Über den ordnungsgemäßen Einbau der kontinuierlich registrierenden Messeinrichtungen ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Immissionsschutz" eine Bescheinigung vorzulegen, die von einer von dem Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gegebenen Stelle ausgestellt wurde.

Hinweis:

Die anerkannten Messstellen sind in der Anlage 1 des Gemeinsamen Runderlasses vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924/SMBI. 7130) in der jeweils geltenden Fassung bekannt gegeben.

2.2.3.5 Die kontinuierlich registrierenden Messeinrichtungen sind durch eine vom Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gegebenen Stelle kalibrieren zu lassen und auf Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Die Kalibrierung ist nach der Richtlinie DIN EN 14181 (Ausgabe September 2004) durchzuführen.

Die Kalibrierung der Messeinrichtung ist nach einer wesentlichen Änderung, im Übrigen im Abstand von drei Jahren, die Funktionsprüfung jährlich zu wiederholen.

Hinweis:

Die anerkannten Messstellen sind in der Anlage 1 des Gemeinsamen Runderlasses vom 20.05.2003 (MBI. NRW. S. 924/SMBl. 7130) in der jeweils geltenden Fassung bekannt gegeben.

- 2.2.3.6 Die Berichte über die Ergebnisse der Kalibrierung und der Funktionsprüfung sind der Bezirksregierung Arnberg, Dezernat 53 "Immissionsschutz" innerhalb von acht Wochen nach der Kalibrierung bzw. Funktionsprüfung vorzulegen.
- Die Berichte müssen der VDI 3950, Blatt 2 (Ausgabe April 2002) entsprechen.
- 2.2.3.7 Die Einrichtungen dürfen nur von ausgebildeten und in der Bedienung und Wartung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanleitung des Herstellers bedient und gewartet werden.
- Wartungsarbeiten sind entsprechend dem während der Eignungsprüfung festgelegten Wartungsintervall und Wartungsumfang durchzuführen und zu dokumentieren.
- 2.2.3.8 Mit einer Fachfirma ist ein Wartungsvertrag zur regelmäßigen Überprüfung der Einrichtungen abzuschließen.
- Auf den Wartungsvertrag kann verzichtet werden, wenn der Betreiber über qualifiziertes Personal und entsprechende Einrichtungen zur Wartung verfügt.
- 2.2.3.9 Die Anlage entspricht den Anforderungen, wenn die in den unter Nr. 2.2.1 aufgeführten Nebenbestimmungen festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.
- Überschreitungen sind gesondert auszuweisen und der Bezirksregierung Arnberg, Dezernat 53 "Immissionsschutz" unverzüglich mitzuteilen.
- 2.2.3.10 Die Momentanwertaufzeichnungen müssen den Mindestanforderungen an kontinuierliche Emissionsmessenrichtungen (Bundeseinheitliche Praxis bei der Überwachung der Emissionen, veröffentlicht durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) entsprechen.

2.2.4 Nebenbestimmungen zum Anschluss an das Emissionsfernüberwachungssystem (EFÜ)

2.2.4.1 Die bisher erteilten Genehmigungen, insbesondere die Nebenbestimmungen

- der Genehmigung vom 27. Juli 1995 (56.8851.2.3-G 27/94) in der Fassung der Widerspruchsbescheide vom 24. September 1997 und 08. Juli 1996

sowie

- der Genehmigung vom 19. Juni 2001 (56.8851.2.3-G 16/00)

behalten ihre Gültigkeit, soweit sich aus dieser Genehmigung keine Abweichungen zum Anschluss an das Emissionsfernüberwachungssystem (EFÜ) ergeben.

2.2.4.2 Darüber hinaus sind die Messergebnisse (Messdaten) der Emissionen an organischen Stoffen, die gemäß Nebenbestimmung 2.2.3.2 kontinuierlich zu ermitteln, zu registrieren und auszuwerten sind, telemetrisch an die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Immissionsschutz" zu übertragen.

2.2.5 Nebenbestimmungen zum TEHG

2.2.5.1 Eine Änderung des Ebenenkonzeptes im Hinblick auf eine höhere Ebene ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind die entsprechenden Unterlagen beizufügen.

2.2.5.2 Eine Änderung der Überwachungsmethode im Hinblick auf den Ersatz eines Messverfahrens durch Berechnung ist der zuständigen Behörde anzuzeigen.

2.2.5.3 Eine Änderung des Ebenenkonzeptes auf eine niedrigere Ebene oder die Änderung der Überwachungsmethode durch Anwendung von Messverfahren statt Berechnung bedürfen der erneuten Genehmigung durch die zuständige Behörde.

2.2.5.4 Wenn das Ebenenkonzept innerhalb eines Berichtszeitraumes für den Emissionsbericht gemäß § 5 TEHG geändert wird, so sind die Ergebnisse für die in Frage kommende Tätigkeit getrennt zu berechnen und im Emissionsbericht gemäß § 5 Abs. 4 TEHG, für den

betreffenden Zeitabschnitt innerhalb eines Berichtszeitraumes gesondert auszuweisen (4.2.2.1.4 der Monitoring-Leitlinien).

2.2.6 Nebenbestimmungen zum Betrieb und zur Wartung und Instandhaltung:

2.2.6.1 Die Entstaubungsanlage der Drehrohrofenanlage ist regelmäßig auf einwandfreien Betrieb zu überprüfen sowie regelmäßig zu warten.

Die notwendigen Überprüfungen und Wartungen sind von Fachkundigen des Betreibers oder von Fachfirmen durchzuführen.

Der Umfang der Überprüfungen und Wartungen sowie die Zeitintervalle der Durchführung sind vor Inbetriebnahme unter Berücksichtigung der Angaben des Herstellers der o.g. Anlagen in einem Prüfbuch festzulegen.

Der Name des Wartenden bzw. des Überprüfers sowie die Zeitpunkte und die Ergebnisse der Wartungen (z.B. Wechsel von Filterschläuchen, Abdichtarbeiten) bzw. Überprüfungen (z.B. undichte Verbindungen, defekte Filterschläuche) sind in das Prüfbuch einzutragen.

Das Prüfbuch ist am Betriebsort mindestens drei Jahre, gerechnet von der letzten Eintragung bzw. dem letzten Beleg, aufzubewahren und der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Immissionsschutz" auf Verlangen vorzulegen.

2.2.6.2 Staubförmige Emissionen, die beim Entleeren der Filteranlagen entstehen können, sind dadurch zu verhindern, dass die Stäube in geschlossene Behältnisse abgezogen werden.

Die Stäube sind der Wiederverwertung zuzuführen, oder - soweit eine Wiederverwertung nicht möglich ist - ordnungsgemäß zu beseitigen.

2.2.6.3 Bei Ausfall der Entstaubungsanlage dürfen die dazugehörigen Anlagenteile nicht weiter betrieben werden.

Mit dem Weiterbetrieb der Anlage darf erst nach Behebung der Störung begonnen werden.

2.2.6.4 Die nach Angabe des Herstellers erforderlichen Einsatzteile der Abluftreinigungsanlage sind vorrätig zu halten.

2.2.6.5 Alle in der gesamten Anlage auftretenden Betriebsstörungen, die luftverunreinigende Emissionen verursachen, sind unter Angabe

- a) der Emissionsquelle (Austrittsquelle der Emissionen in die Atmosphäre),
- b) der Art,
- c) der Ursache,
- d) des Zeitpunktes,
- e) der Dauer der Störung

sowie unter Angabe der in Verbindung damit auftretenden Emissionen (nach Art und Menge ggf. unter Zugrundelegung einer Abschätzung) in dem Emissionstagebuch zu registrieren. Zusätzlich sind die zur Beseitigung und zur künftigen Verhinderung der jeweiligen Störung getroffenen Maßnahmen einzutragen. Das Emissionstagebuch ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Immissionsschutz" auf Verlangen vorzulegen.

2.2.6.6 Störungen an den Abluftreinigungsanlagen, Schadensfälle mit Außenwirkung sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Immissionsschutz" unverzüglich mitzuteilen (z.B. per Fax). Störungen oder Schäden sind unverzüglich zu beheben.

Der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 53 "Immissionsschutz" ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursachen der Störung/des Schadensfalles unverzüglich zuzusenden.

3. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz:

3.1 Für die von dieser Genehmig erfasste SNCR-Anlage und ihre Nebeneinrichtungen ist auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung (§ 3 BetrSichV) ein Explosionsschutzdokument zu erstellen (§ 6 BetrSichV).

3.2 Die SNCR-Anlage ist vor ihrer Inbetriebnahme durch eine im Sinne von TRBS 1203 Teil 1 befähigte Person hinsichtlich Montage, Installation, Aufstellungsbedingungen und der sicheren Funktion auf ihren ordnungsgemäßen Zustand bezüglich des Explosionsschutzes zu prüfen. Dabei hat die befähigte Person auch zu prüfen, ob die Explosionssicherheit der Arbeitsplätze nach Anhang IV Nr. 3.8 der BetrSichV gewährleistet ist.

Ein Abdruck der Prüfbescheinigung ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 56 "Betrieblicher Arbeitsschutz" auf Verlangen vorzulegen.

3.3 Nach Inbetriebnahme der geänderten Drehrohrofenanlage "Diamant 2" sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 56 "Betrieblicher Arbeitsschutz" für die neu errichteten Teilanlagen

- im Anlagenbereich des Calcinator und der
- SNCR-Anlage

die Konformitätserklärungen auf Verlangen vorzulegen.

In den Konformitätserklärungen für die Anlagenbereiche Calcinator und SNCR-Anlage, sind die sicherheits- und steuertechnisch zusammengehörigen Teilmaschinen und Verkettungen unter Einbeziehung der dabei entstandenen Schnittstellen zu zertifizieren.

Hinweis:

Die Konformitätserklärungen müssen bereits beim Inverkehrbringen der Gesamtanlage vorliegen, d.h. bei der Übergabe der betriebsfertigen Gesamtanlage an den Anlagenbetreiber (§ 3 "Vorraussetzungen für das Inverkehrbringen"- Maschinenverordnung -).

3.4 Für die vom Genehmigungsumfang erfassten Anlagen und Betriebseinheiten hat der Arbeitgeber oder sein Vertreter durch eine Beurteilung der für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind.

Bei gleichartigen Arbeitsbedingungen ist die Beurteilung eines Arbeitsplatzes oder einer Tätigkeit ausreichend.

Die Unterlagen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung ersichtlich ist, sind der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 56 "Betrieblicher Arbeitsschutz" auf Verlangen vorzulegen.

Hinweis:

Im Rahmen dieser Gefährdungsbeurteilung sind neben den allgemeinen Grundsätzen des § 4 ArbSchG die nachfolgenden Arbeitsschutzvorschriften zu berücksichtigen:

- Die Bestimmungen des § 3 (Gefährdungsbeurteilung) der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).
- Die Pflichten zur Informationsermittlung und Gefährdungsbeurteilung nach § 7 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV).

- 3.5 Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Tätigkeiten eine arbeitsbereichs- und stoffbezogene Betriebsanweisung zu erstellen. Darin ist auf die mit den erforderlichen Tätigkeiten verbundenen Gefahren für Mensch und Umwelt hinzuweisen. Die erforderlichen Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln sowie Anweisungen über das Verhalten bei Unfällen und Betriebsstörungen und der Ersten Hilfe sind in ihr festzulegen.

Die Betriebsanweisung ist in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte bekanntzumachen und zur Einsichtnahme auszulegen oder auszuhängen.

- 3.6 Die Arbeitnehmer, die in der vom Genehmigungsumfang erfassten Anlage und zugehörigen Betriebseinheiten beschäftigt werden, müssen anhand der Betriebsanweisung über die auftretenden Gefahren sowie über die Schutzmaßnahmen unterwiesen werden. Die Unterweisung muss vor der Beschäftigung und danach mindestens einmal jährlich mündlich und arbeitsplatzbezogen erfolgen.

Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen. Der Nachweis der Unterweisung ist zwei Jahre aufzubewahren.

4. Nebenbestimmungen zur Bauausführung:

- 4.1 Für die baulichen Maßnahmen ist ein Standsicherheitsnachweis erforderlich.
- 4.2 Die geprüften bautechnischen Nachweise - insbesondere Standsicherheitsnachweise - sind spätestens bei Baubeginn der unteren Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Auf die Vorlage der bautechnischen Nachweise bei der Genehmigungsbehörde wird verzichtet.

Ergibt die Prüfung der bautechnischen Nachweise, dass eine wesentliche Änderung des Bauvorhabens erforderlich ist, so können abweichende Anforderungen an die Errichtung der baulichen Anlage gestellt werden.

Die Hinweise, Vermerke und Forderungen des Prüfsachverständigen für Baustatik in den Prüfungsberichten über die statischen Berechnungen sowie die in den Berechnungsunterlagen und in den dazu gehörigen Konstruktionsunterlagen in grün eingetragenen Änderungen und Ergänzungen sind bei der Bauausführung zu beachten.

Die bautechnischen Nachweise sind Bestandteil der Genehmigung und müssen mit dieser aufbewahrt und jederzeit zur Einsichtnahme bereit gehalten werden.

- 4.3 Die von einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüfte statische Berechnung ist der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Soest vor Baubeginn vorzulegen.
- 4.4 Die Bauüberwachungen der statischen Konstruktionen sind gemäß § 61 Abs. 3 BauO NRW vom beauftragten Prüfsachverständigen für Baustatik durchführen zu lassen. Die mängelfreien Kontrollberichte sind der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Soest zur Rohbaufertigstellung vorzulegen.
- 4.5 Das Brandschutzkonzept der Firma INBUREX Consulting, Nr. Ex/3955/07 vom 18.12.2007 ist bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlagenvollständig umzusetzen.

- 4.6 Für das Verhalten im Brandfall und für Selbsthilfemaßnahmen ist eine Brandschutzordnung aufzustellen, die aus drei Teilen besteht: Teil A: Aushang, Teil B: Für Personen ohne besondere Brandschutzaufgaben, Teil C: Für Personen mit besonderen Brandschutzaufgaben. Bei der Erstellung der Brandschutzordnung ist DIN 14096 zu beachten. Die Brandschutzordnung ist an gut sichtbaren Stellen anzubringen. Jeweils eine Ausfertigung des Teils A ist in unmittelbarer Nähe der Feuerlöscher anzubringen.
- 4.7 Der Feuerwehr ist nach der Inbetriebnahme des Gebäudes Gelegenheit zu geben, sich die für einen Einsatz erforderlichen Ortskenntnisse zu verschaffen. Hierbei sind auch die aktualisierten Feuerwehreinsatzpläne zu übergeben. Über die Durchführung der Unterweisung ist eine schriftliche Bestätigung der Feuerwehr vorzulegen.

5. Nebenbestimmungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen:

- 5.1 Für die gesamte Anlage mit allen Anlagenteilen (Lagertanks für Ammoniakwasser, Auffangwanne, Abfüllplatz, Rohrleitungen, Pumpen usw.) sind die in der Sachverständigenbescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAWS (Anlage 29-31 der Genehmigungsanlagen) enthaltenen Vorgaben zur Bauausführung, zu den organisatorischen Maßnahmen sowie zu den Prüfaufgaben und der Fachbetriebspflicht einzuhalten.
- 5.2 Die Befüllung der Lagertanks für Ammoniakwasser hat unter ständiger Aufsicht von entsprechend eingewiesenem Betriebspersonel zu erfolgen.

Hinweise:

- I. Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung sowie die wasserrechtliche Eignungsfeststellung ein (§ 13 BImSchG).
- Der Genehmigungsbescheid ergeht im Übrigen unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
- II. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht bean-

tragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BlmSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 BlmSchG).

Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage bedarf der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BlmSchG).

III. Diese Genehmigung erlischt, wenn

1. innerhalb der in Nebenbestimmung 1.2 gesetzten Frist nicht mit der Änderung der Anlage und dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen oder
2. die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

Die Genehmigungsbehörde kann diese Fristen auf Antrag aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird (§ 18 Abs. 3 BlmSchG).

- IV. Die Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256/SGV. NRW. 232) mit den geltenden Durchführungsverordnungen und Satzungen sind zu beachten.
- V. Nach § 63 Abs. 1 BauO NRW ist der Abbruch baulicher Anlagen genehmigungspflichtig, soweit im Abs. 2 sowie in den §§ 64 bis 67, 79 und 80 BauO NRW nichts anderes bestimmt ist.
- VI. Die Fertigstellung des Rohbaues und die abschließende Fertigstellung der genehmigten baulichen Anlagen sind der unteren Bauaufsichtsbehörde jeweils eine Woche vorher anzuzeigen, um der unteren Bauaufsichtsbehörde eine Besichtigung des Bauzustandes zu ermöglichen. Über das Ergebnis dieser Besichtigungen wird auf Verlangen eine Bescheinigung ausgestellt (§ 82 BauO NRW).

- VII. Das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz - KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 09.12.2006 (BGBl. I S. 2819), ist zu beachten.
- VIII. Die Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298) ist zu beachten.
- IX. Da für die gesamte Anlage mit allen zugehörigen Anlagenteilen (Lagertanks für Ammoniakwasser, Auffangwanne, Abfüllplatz, Rohrleitungen, Pumpen usw.) eine Inbetriebnahmeprüfung nach § 12 Abs. 1 VAwS sowie wiederkehrende Prüfungen (alle 5 Jahre) nach § 12 Abs. 2 VAwS vorgeschrieben sind, dürfen diese Prüfungen nicht von dem Sachverständigen durchgeführt werden, der die Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS (siehe Genehmigungsanlagen) erstellt hat. Es ist dabei jedoch nicht erforderlich, dass die Sachverständigen unterschiedlichen Organisationen angehören müssen (siehe Nr. 7.1 der Verwaltungsvorschrift zur VAwS).
- X. Nach § 3 Abs. 4 VAwS hat der Betreiber für die gesamte Anlage mit allen zugehörigen Anlagenteilen (Lagertanks für Ammoniakwasser, Auffangwanne, Abfüllplatz, Rohrleitungen, Pumpen usw.) eine Anlagenbescheinigung mit Betriebsanweisung vor Inbetriebnahme zu erstellen. Die einzelnen Anforderungen an die Anlagenbeschreibung/Betriebsanweisung sind der TRwS "Arbeitsblatt DWA 779: Allgemeine Technische Regelungen" unter Punkt 6.2 zu entnehmen.
- XI. Gemäß § 16 Abs. 2 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 01.03.2005 (GV. NRW. S. 174/SGV. NRW. 7134) ist der Antragsteller verpflichtet, das Gebäude oder die Grundrissveränderung einmessen zu lassen.
- XII. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen - Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung - vom 21.02.1995 (GV. NRW. S. 196/SGV. NRW. 28) ist zu beachten.
- XIII. Die Änderung der Anlage und der Betrieb der geänderten Anlage sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der Technischen Baubestimmungen, der VDE-Vorschriften, der DIN-Normen, der Unfallverhütungsvorschriften und der sonstigen Regeln der Technik durchzuführen.

- XIV. Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über die Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV -) vom 27.09.2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970).
- XV. Die Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179) ist zu beachten.
- XVI. Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Baustellenverordnung (BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283) zu beachten. Die BaustellV enthält insbesondere folgende Pflichten:
- a) Bestellung eines Koordinators, wenn Beschäftigte mehrerer Arbeitgeber auf der Baustelle tätig werden.
 - b) Vorankündigung größerer Bauvorhaben bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 56 "Betrieblicher Arbeitsschutz" spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle - die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen -.
 - c) Erarbeitung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes bei größeren Baustellen oder bei besonders gefährlichen Arbeiten.

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu treffen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

Ein Verstoß gegen die Pflichten nach b. und c. kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden; die vorsätzliche Gefährdung von Leben und Gesundheit eines Beschäftigten wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

- XVII. Für Betrieb und Wartung der Entstaubungsanlagen ist die VDI-Richtlinie 2264 "Betrieb und Wartung von Entstaubungsanlagen" zu beachten.
- XVIII. Die Errichtung der geplanten Aufzugsanlage ist der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 56 "Betrieblicher Arbeitsschutz" und dem Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Verein e.V. in Essen unter Beifügung der erforderlichen Beschreibungen, Zeichnungen, Berechnungen usw. anzuzeigen.

Die Anzeige ist zu erstatten, bevor mit der Errichtung der Anlage begonnen wird.

XIX. Das Gesetz über den Handel mit Berechtigungen zur Emission von Treibhausgasen (Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz - TEHG) vom 08.07.2004 (BGBl. I S. 1578), zuletzt geändert durch Artikel 19 a Nr. 3 des Gesetzes vom 21.12.2007 (BGBl. I S. 3089) ist zu beachten.

Kostenentscheid:

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens hat die Antragstellerin zu tragen.

Gründe:

Die Antragstellerin betreibt in Erwitte ein Zementwerk mit einer Drehrohrofenanlage zur Herstellung von Zementklinker.

Die Anlage gehört zu den unter Nr. 2.3 Spalte 1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470), genannten Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen.

Aufgrund erhöhter Anforderungen an die Energieeffizienz, den Umweltschutz und die Herstellkosten plant die Antragstellerin die Klinkerproduktion zu modernisieren und entsprechend dem Stand der Technik zu optimieren. Außerdem soll die Leistung der Drehrohrofenanlage auf 3.200 t/d erhöht werden. Die für die Durchführung der gesamten Maßnahme erforderlichen Änderungen an der Drehrohrofenanlage soll in zwei Bauphasen erfolgen.

Mit Bescheid vom 17.04.2007 wurde der Vorbescheid für die gesamte Maßnahme und die 1. Teilgenehmigung zum Ersatz des Rohrkühlers der Drehrohrofenanlage durch einen Rostkühler einschließlich eines Kühlerabluftkamins, der Umbau des Rohmehltransportes und des Ersatzes des obersten Zyklon des Zyklonvorwärmers der Drehrohrofenanlage erteilt.

Der Antrag vom 07.12.2007 bezweckt die Erteilung der 2. Teilgenehmigung zum Umbau des Calcinators, dem Bau einer SNCR-Anlage zur Minderung der NO_x-Emissionen und zur Leistungserhöhung der Drehrohrofenanlage auf 3.200 t/d.

Das beantragte Vorhaben ist eine wesentliche Änderung der bestehenden Anlage, wofür die Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg nach Maßgabe der Bestimmungen des Ersten Abschnittes des BImSchG in Verbindung mit

- §§ 1, 2 der 4. BImSchV sowie Nr. 2.3 Spalte 1 des Anhangs zu dieser Verordnung

und

- § 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11.12.2007 (GV. NRW. S. 662/SGV. NRW. 282) in Verbindung mit dem zweiten Spiegelstrich des Anhangs I dieser Verordnung

erforderlich ist.

Das Verfahren für die Erteilung der Genehmigung ist nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470), unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757/2727), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) durchgeführt worden.

Danach wurden Zeichnungen und Beschreibungen in dem für die Erteilung der Genehmigung erforderlichen Umfang mit dem Antrag vorgelegt bzw. später nachgereicht.

Die sachverständigen Behörden und Stellen haben den Antrag geprüft.

Es liegen vor die Stellungnahmen

- der Abteilung Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, untere Bauaufsichtsbehörde, des Kreises Soest vom 30.01.2008,
- der Abteilung Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Brandschutzdienststelle, des Kreises Soest vom 15.01.2008,
- der Abteilung Gesundheit, Gesundheits- und Verbraucherschutz, des Kreises Soest vom 15.01.2008
- der Abteilung Abfallwirtschaft, des Kreises Soest vom 14.01.2008

- der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 56 "Betrieblicher Arbeitsschutz" vom 05.03.2008 und 12.03.2008,

und

- der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54 "Wasserwirtschaft" vom 24.06.2008.

Das Vorhaben liegt in einem Gebiet, für das der gültige Flächennutzungsplan der Gemeinde Erwitte vom 01.02.1980 besteht. Darin ist das Betriebsgelände der Antragstellerin als gewerbliche Baufläche dargestellt. Ein Bebauungsplan besteht nicht.

Das Vorhaben liegt somit planungsrechtlich im Außenbereich.

Das Vorhaben ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 Baugesetzbuch zu beurteilen.

Öffentliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen. Die ausreichende Erschließung ist gesichert.

Über die Zulässigkeit hat die Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde zu entscheiden (§ 36 Abs. 1 Baugesetzbuch).

Die Gemeinde hat am 21.01.2008 ihr Einvernehmen erklärt.

Planungsrechtlich bestehen somit keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen ist gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG abgesehen worden, da der Träger des Vorhabens dieses beantragt hat und erhebliche nachteilige Auswirkungen des Vorhabens auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter nicht zu besorgen waren. Durch die getroffenen und vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Maßnahmen sind nachteilige Auswirkungen ausgeschlossen.

Die Anlage gehört ebenfalls zu den unter Nr. 2.2.1 der Anlage 1 Spalte 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. I S. 2470) genannten Anlagen zur Herstellung von Zementklinkern oder Zementen mit einer Produktionskapazität von 1.000 t oder mehr je Tag.

Für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht, ist gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 UVPG eine Vorprüfung im

Sinne des § 3c Abs. 1 Satz 1 und 3 zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Dabei hat die Genehmigungsbehörde auf der Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen einzuschätzen, ob das Vorhaben aufgrund einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Vorprüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Das beantragte Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Diese Feststellung, die selbstständig nicht anfechtbar ist, wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf Erteilung eines Vorbescheides und der 1. Teilgenehmigung gemäß § 3 a UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg Nr. 9 Seite 97 vom 03.03.2007 und zusätzlich in der Tageszeitung "Der Patriot" vom gleichen Tage öffentlich bekannt gemacht. Da sich mit der 2. Teilgenehmigung Abweichungen nicht ergeben haben, war eine erneute öffentliche Bekanntmachung nicht erforderlich.

Bei der Prüfung der Frage, welche Nebenbestimmungen zum Schutze der Nachbarschaft vor erheblichen Gefahren, Nachteilen oder Belästigungen nötig sind, sind u.a.

- die Siebzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen - 17. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2003 (BGBl. I S. 1633),
 - die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) vom 24.07.2002 (GMBI. 2002 S. 511),
 - die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBI. 1998 Nr. 26 S. 503)
- und
- die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 27.09.2002 (BGBl. 2002 Nr. 70 S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970)

berücksichtigt worden.

Den Ausnahmeanträgen gemäß der 17. BImSchV konnte in Bezug auf NO_x, CO, SO₂, und Hg gefolgt werden, da die vorstehenden Festsetzungen den Festsetzung des Genehmigungsbescheides vom 17.04.2007 entsprechen.

Dem Ausnahmeantrag, keinen Emissionsgrenzwert für Gesamtkohlenstoff festzulegen konnte nicht gefolgt werden; die getroffene Regelung entspricht den Anforderungen aus dem Genehmigungsbescheid vom 17.04.2007 unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Besprechung im Rahmen der Anhörung gemäß § 28 VwVfG. NRW.

Die Prüfung gemäß § 6 BImSchG ergab, dass sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG für den Betreiber der Anlage ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem beantragten Vorhaben nicht entgegen stehen.

Die beantragte Genehmigung ist nach Vorstehendem gemäß § 6 BImSchG unter Festlegung der sich als nötig ergebenden Nebenbestimmungen zu erteilen.

Begründung der Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524/SGV. NRW. 2011) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262/SGV. NRW. 2011).

Festsetzung der Kosten:

1. Verwaltungsgebühren

1.1 2. Teilgenehmigung

Die Errichtungskosten (E) für die Maßnahmen in Bauphase 2 werden auf 5 000 000 Euro festgesetzt. Die Rohbausumme/Herstellungssumme wird auf 1 400 000 Euro festgesetzt.

Für die Erteilung der 2. Teilgenehmigung werden berechnet:

Verwaltungsgebühren nach dem Allgemeinen Gebührentarif der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung

Tarifstelle 15a.1.1b) Entscheidung über die Teilgenehmigung (§ 8 BImSchG) einer im Anhang der 4. BImSchV genannten Anlage

Gebühr:

Euro $2\,750 + 0,003 \times (E - 500\,000)$

= 16 250 Euro

mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese behördliche Entscheidung selbstständig erteilt worden wäre

Eingeschlossen in diese Entscheidung ist die Baugenehmigung.

Vergleichsberechnung für die Mindestgebühr:

Die Gebühr für die eingeschlossene Baugenehmigung ermittelt sich wie folgt:

Tarifstelle 2.4.2.3 Entscheidung über die Erteilung der Baugenehmigung für die Änderung von Gebäuden im Sinne der Tarifstelle 2.4.1.3

Gebühr: 13 v.T. der Rohbausumme

jedoch mindestens Euro 50

= 18 200 Euro

Für die eingeschlossene Baugenehmigung wäre damit eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 18 200 Euro zu erheben gewesen.

Die Verwaltungsgebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1b) für die 2. Teilgenehmigung ermittelt sich damit zu 18 200 Euro.

Diese Gebühr vermindert sich gemäß Ergänzung Nr. 7 zu Tarifstelle 15a.1.1 um 30 v.H., wenn die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

Gemäß Schreiben vom 07.12.2007 (Anlage 1 der Genehmigungsanlagen) hat die Antragstellerin ein zertifiziertes Umweltmanagement eingeführt. Die gemäß Tarifstelle 15a.1.1 ermittelte Verwaltungsgebühr vermindert sich damit um 30 v.H..

Die Verwaltungsgebühr gemäß Tarifstelle 15a.1.1b beträgt damit 12 740 Euro.

Für die 2. Teilgenehmigung sind an Verwaltungsgebühren gemäß Tarifstelle 15a.1.1b

12 740 Euro

zu erheben.

1.2 Anrechnung der Gebühr aus dem Vorbescheid:

Ist ein Vorbescheid vorausgegangen, werden - unabhängig von Gegenstand und Reichweite dieser Entscheidung - nach der AVerwGebO NRW (Nr. 3 der Ergänzung zu Tarifstelle 15a.1.1) insgesamt 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.3 auf die entstehenden Gebühren für die Teilgenehmigungen nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Für den Vorbescheid wurde eine Verwaltungsgebühr von 9 887,50 Euro erhoben.

Anrechnungsbetrag: $1/10 \times 9\,887,50 \text{ Euro}$
= 989 Euro

1.3 Anrechnung der Gebühr aus der Zulassung zum vorzeitigen Beginn:

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden - unabhängig von Gegenstand und Reichweite der Entscheidung - nach der AVerwGebO NRW (Nr. 3 der Ergänzung zu Tarifstelle 15a.1.1) insgesamt 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a1.2 auf die entstehende Gebühren nach Tarifstelle 15a1.1 angerechnet.

Für den Zulassungsbescheid vom 28.01.2008 wurde eine Verwaltungsgebühr von 3 991,50 Euro erhoben.

Anrechnungsbetrag: $1/10 \times 3\,991,50 \text{ Euro}$
= 399 Euro

1.5 Ermittlung der Verwaltungsgebühren:

An Verwaltungsgebühren sind demnach

2. Teilgenehmigung	12 740,00 Euro
Anrechnungsbetrag Vorbescheid	989,00 Euro
Anrechnungsbetrag aus vorzeitigem Beginn	399,00 Euro

insgesamt 11 352,00 Euro, zu erheben.

Die Verwaltungsgebühr für diesen Bescheid ermittelt sich damit zu

11 352,00 Euro

Hinweis: Gebühren oder Auslagen für die Prüfung bautechnischer Nachweise und für die Bauzustandsbesichtigungen werden von den Bauaufsichtsbehörden gesondert erhoben.

2. Auslagen nach § 10 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

Hierüber erhalten/erhielten Sie besondere Nachricht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg, vom 02. Mai 2008 - Az.: 53-Ar-8851.2.3-G 40/07 - kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg, einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Im Auftrag

(Sonntag)